

| |
|-------------------------|
| Beschlussvorlage |
| VL-82/2026 |

| | |
|--------------------|--------------------|
| Amt: | Gremienbüro |
| Sachbearbeiter/in: | Federica Farruggia |
| Aktenzeichen: | GB/FF |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Beratungsaktion |
|---|------------|-----|-----------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau | 28.04.2026 | | beschließend |

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder

Sach- und Rechtslage:

Nach § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung gehören dem Magistrat derzeit 8 ehrenamtliche Magistratsmitglieder an. Es handelt sich hierbei gemäß § 55 Abs. 1 HGO um gleichartige unbesoldete Stellen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind; also gemäß § 55 Abs. 4 HGO.

Die Wahl erfolgt aufgrund von schriftlich einzureichenden Wahlvorschlägen, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlvorschläge müssen von denjenigen Stadtverordneten unterzeichnet sein, die im Falle eines evtl. später notwendigen Nachrückens, unter Beachtung des § 55 Abs. 4 HGO, eine andere Reihenfolge beschließen könnten.

Nach dem Wahlgang erfolgt die Sitzverteilung nach dem System Hare-Niemeyer (§ 22 KWG).

Sofern eine Erhöhung der Stellen der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder durch eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt, kann die Wahl trotzdem erfolgen. Nach den Listen können dann 8 Stellen verteilt werden. Die Bewerber können ernannt und vereidigt werden, so dass der Magistrat tätig werden kann. Nachdem die Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten ist, können dann die weiteren Bewerber ernannt und vereidigt werden.

Sollte die Hauptsatzung dahingehend geändert werden, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats verringert wird, kann eine Wahl erst dann stattfinden, wenn die Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten ist. Der bestehende Magistrat kann die Amtsgeschäfte bis zu drei Monate weiterführen, sofern dies keine unbillige Härte bedeutet.

Es ist auch möglich, die Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfache Verfahren setzt jedoch voraus, dass sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Die offene Abstimmung muss einstimmig erfolgen, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Es wird um entsprechende Wahlvorschläge gebeten.

| | Ja | Nein |
|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haushaltsstelle: | | |
| Ausdruck als Anlage beigefügt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Neue Investitionen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Folgekosten Berechnung erfolgt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Beschlussvorschlag:

Mitzeichnungsprotokoll
